

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.301.626

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.286.826

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die mit vier Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018):

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 1b und 1c):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, zu den in Abs. 1b genannten Mindestschwellen zumindest in den Erläuterungen explizit auf Art. 83 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 hinzuweisen, wo diese Mindestschwellen definiert sind. Ein solcher Hinweis würde diese Bestimmung für den Rechtsanwender transparenter machen.

Zu Art. 2 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):

Zu Z 9 (§ 64 Abs. 3):

Hier könnte die Novellierung ebenfalls zum Anlass genommen werden, zur „regelmäßigen“ Bewertung zumindest in den Erläuterungen explizit auf Art. 66 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 hinzuweisen, wo das Prüfungsintervall näher determiniert wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018):

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl. I Nr. 10/2025). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf allenfalls noch vorhandene nicht mehr aktuelle Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 6a und 6b):

Die Novellierungsanordnung der Z 7 könnte einfacher wie folgt lauten: *„Nach § 10 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:“*.

In Abs. 6a wird angeregt, dass Wort „Webseite“ durch das Wort „Website“ zu ersetzen, da mit dem Begriff auf die gesamte Webpräsenz des Börseunternehmens hingewiesen werden soll, die aus mehreren – und nicht nur aus einer – im Internet abrufbaren Seiten (den „Webseiten“) besteht.

Zu Z 8:

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher wie folgt lauten: *„Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:“*.

Zu Z 14 (§ 20 Abs. 1):

Im Einleitungsteil sollte der Beistrich nach dem Ausdruck „Warenderivate“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Es wird angeregt, die Gestaltung der Aufzählung zu überarbeiten, etwa indem der Text der Z 2 und 3 in eine Z 2 zusammengefasst wird, da die bisherige Z 2 ohne Berücksichtigung von Teilen der Z 3 keine verständliche Anordnung trifft (etwa in die Richtung „2. der FMA

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

oder der zuständigen Behörde ... zu übermitteln“). Zudem sollten dann die Z 1 und 2 mit dem Bindewort „und“ verbunden werden, da es sich offenbar nicht um alternativ zu erfüllende Verpflichtungen handeln soll.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 1b und 1c):

Die Novellierungsanordnung der Z 15 könnte einfacher wie folgt lauten: *„Nach § 20 Abs. 1a werden folgende Abs. 1b und 1c eingefügt:“*.

In Abs. 1c sollte vor dem Ausdruck „ESMA“ der bestimmte Artikel „der“ eingefügt werden.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 2):

Der Beistrich nach dem Ausdruck „Emissionszertifikaten“ am Ende der Z 1 sollte entfallen.

Zu Z 26:

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher wie folgt lauten: *„Nach § 80 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:“*.

Zu Z 38:

Die Novellierungsanordnung könnte einfacher wie folgt lauten: *„Nach § 106 Abs. 1 Z 55 werden folgende Z 56 und 57 eingefügt:“*.

Zu Z 40 (§ 190 Abs. 5 Z 4):

Es sollte lauten (Korrektur unterstrichen) *„Delegierte Verordnung (EU) 2017/568“*.

Zu Z 41 (§ 190 Abs. 5 Z 13):

In der zweiten Zeile sollte das Datum „12.06.2014“ anstelle von „15.05.2014“ lauten.

Weiters wird angeregt, die Verordnung in ihrer aktuellsten Fassung „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 23.10.2024“ zu zitieren. Wenn dieser Anregung gefolgt wird, ist darauf zu achten, dass dies in den Erläuterungen entsprechend nachgezogen wird.

Zu Z 42 und 43:

Es ist darauf zu achten, dass bei parallel behandelten Gesetzesvorhaben die Nummerierung von Absätzen nicht doppelt vergeben wird oder Lücken entstehen.

Zu Art. 2 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 3 (§ 1 Z 60 bis 62):**

Nach LRL 56 sollten verweisende Bestimmungen so gefasst werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist. Die vorgesehene Neufassung der Definitionen dürfte insoweit gegenüber der bisherigen Vorgehensweise dieser LRL weniger entsprechen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 6 lit. b):

Am Ende der lit. b sollte nach dem Beistrich das Wort „oder“ eingefügt werden.

Zu Z 14 (§ 92 Abs. 8):

Aufgrund des beabsichtigten Entfalls des Zitats der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 sollte eine weitere sprachliche Korrektur wie folgt erfolgen (Änderungen sind durchgestrichen): „Verletzt ein Rechtsträger gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ~~oder, soweit anwendbar, der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010~~ oder einer aufgrund dieser EU-Verordnungen oder der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Verordnung ...“. Für die Novellierungsanordnung wird dazu empfohlen, die gesamte Wortfolge durch eine entsprechend korrigierte Wortfolge zu ersetzen.

Zu Z 15:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt formuliert werden:

„15. In § 95 Abs. 1 wird am Ende der Z 54 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und der Z 55 ein Beistrich angefügt; nach § 95 Abs. 1 Z 55 wird folgende Z 56 angefügt:“

Zu Z 23 (§ 114 Abs. 4 Z 16):

Wie schon zu Art. 1 oben wird auch hier angeregt, die Verordnung in ihrer aktuellsten Fassung „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom

23.10.2024“ zu zitieren. Wenn dieser Anregung gefolgt wird, ist darauf zu achten, dass dies in den Erläuterungen entsprechend nachgezogen wird.

Zu Z 24 und 25:

Wie schon zu Art. 1 oben wird auch hier darauf aufmerksam gemacht, dass bei parallel behandelten Gesetzesvorhaben darauf zu achten ist, dass die Nummerierung von Absätzen nicht doppelt vergeben wird oder Lücken entstehen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁶ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten (etwa nach dem Muster des zweiten Absatzes der Problemdefinition).

Zur Textgegenüberstellung:

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden konnte. Um in Zukunft eine automationsunterstützte Überprüfung der Textgegenüberstellung zu ermöglichen, wird um Hochladen einer Version im word-Format ins RIS gebeten.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Mai 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt